

§ 21

Strafbestimmungen

(1) Mit Geldstrafe bis zu 500,— DM oder mit Haft bis zu 6 Wochen oder beidem, sofern nicht nach anderen Gesetzen eine höhere Strafe vorgesehen ist, wird gerichtlich bestraft, wer als Betriebsleiter, Betriebsinhaber oder als sein verantwortlicher Vertreter

- a) einen Lehrling beschäftigt, ohne ihn nach dieser Durchführungsbestimmung oder den dazu erlassenen Vorschriften beschäftigen zu dürfen, i oder einen Lehrling nicht beschäftigt, obwohl er dazu verpflichtet ist, oder anderen Vorschriften, die das Amt für Arbeit auf Grund dieser Durchführungsbestimmung zum Zwecke der Berufsausbildung herausgegeben hat, zuwiderhandelt;
- b) einen Lehrling am Schulbesuch hindert;
- c) vorsätzlich die notwendigen Voraussetzungen für die Ausbildung eines Lehrlings nicht schafft, zu deren Schaffung er nach dieser Durchführungsbestimmung und den darauf erlassenen Vorschriften oder nach dem Lehrvertrag verpflichtet ist.

(2) Die Strafverfolgung wegen Verletzung dieser Bestimmungen tritt auf Antrag des Amtes für Arbeit ein.

§ 22

Geltungsbereich

Jugendliche im Sinne dieser Durchführungsbestimmung sind Personen, die über 14 Jahre alt sind, das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet und die Lehrabschlussprüfung noch nicht abgelegt haben. Den Jugendlichen gleichgestellt sind alle Personen, die ihre Ausbildung nach Vollendung des 18. Lebensjahres abschließen.

Berlin, den 1. Juli 1950

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

Goldenbaum
Minister

**Dritte Durchführungsbestimmung
zu der Verordnung zur Verbesserung der
Berufsausbildung in der Landwirtschaft.**

Vom 3. Juli 1950

Da die in der Landwirtschaft bisher gültigen Ausbildungsbestimmungen nicht mehr den heutigen Bedürfnissen entsprechen, wird zur Durchführung der Verordnung vom 29. Juni 1950 zur Verbesserung der

Berufsausbildung in der Landwirtschaft (GBl. S.615) als Übergangsvorschrift über die fachliche Qualifikation von Landarbeitern folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Landarbeiter und Landarbeiterinnen bis zu 20 Jahren ohne Lehrvertrag können in ein Lehrverhältnis eintreten, wenn sie sich einer Zwischenprüfung unterziehen. Auf Grund des Ergebnisses der Zwischenprüfung wird die anzurechnende Zeit der Berufstätigkeit und die Dauer der noch erforderlichen Lehrzeit bestimmt.

(2) Ergibt die Zwischenprüfung, daß der Geprüfte die Qualifikation eines Landwirtes entsprechend dem Berufsbild besitzt, so ist der Betreffende als Landwirt anzuerkennen und ihm ein Lehrabschlußzeugnis auszuhändigen.

§ 2

Jeder, der am 2. Berufswettbewerb mit Erfolg (90 Punkte) teilgenommen hat, wird als Landwirt anerkannt; ihm ist das Lehrabschlußzeugnis als Landwirt auszuhändigen.

§ 3

Landarbeitern und Landarbeiterinnen über 20 Jahre, die nachweisbar länger als 5 Jahre in der Landwirtschaft tätig waren, ist ohne Durchführung der Lehrabschlußprüfung das Lehrabschlußzeugnis als Landwirt auszustellen, wenn nach erfolgter Begutachtung durch die Betriebsgewerkschaftsleitung, den Kulturleiter, den Betriebsleiter und die auf dem Dorf vertretenen Massenorganisationen die Qualifikation dieser Landarbeiter und Landarbeiterinnen entsprechend dem Berufsbild des Landwirts festgestellt wird. Voraussetzung ist die Teilnahme an mindestens je einem gesellschaftswissenschaftlichen und fachlichen Lehrgang an einer Volkshochschule.

§ 4

Bei den Neueinstellungen von Jugendlichen auf den VEG werden diejenigen Jugendlichen bevorzugt, die sich einer ordnungsgemäßen Lehre unterziehen wollen.

§ 5

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 1950.

Berlin, den 3. Juli 1950

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

I. V.: Merker
Staatssekretär

Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen

I. V.: Peschke
Staatssekretär